

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

Information zum Versicherer:

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 25

81737 München

Tel: 089 6787-0

Fax: 089 6787-9150

E-Mail: info@diebayerische.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath

Vorstand: Martin Gräfer (Vorsitzender),

Thomas Heigl, Dr. Herbert Schneidemann

Registergericht: München HR B 262

Ust-ID-Nr.: DE 129 274 448

TravelProtect GmbH

Alfred Nobel Str. 20

97080 Würzburg

Tel: 0931 304298-00

Fax: 0931 304298-09

E-Mail: info@travelprotect.de

Ihr Kontakt im Schadenfall

TravelProtect GmbH

Alfred Nobel Str. 20

97080 Würzburg

Tel. 0931 304298-04

E-Mail: schaden@travelprotect.de

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz gilt auf Ihrem Stammgolfplatz, sowie auf Reisen.

Beginn der Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss. Allerdings nicht vor Zahlung des Beitrages.

Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z.B. Brief, E-Mail) gekündigt wird.

Familie: Als Familie gelten Lebensgemeinschaften (2 Erwachsene in häuslicher Gemeinschaft, Ehepaar) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

Allgemeine Bedingungen für die TravelProtect Reiseversicherung der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden kurz die Bayerische genannt). Die Regelungen gelten für alle Reiseversicherungen der Bayerischen.

Inhaltsverzeichnis

A (Allgemeine Bestimmungen)

Hier finden Sie insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, dem versicherten Personenkreis, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang, sowie allgemeine Hinweise, die Sie im Schadenfall beachten müssen.

B (Besonderer Teil)

Golfversicherung

Hier finden Sie eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.

C (Glossar)

Hier finden Sie Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

In den **DSGVO Informationen** für Kunden der Bayerischen, finden Sie Hinweisen und Informationen zur Datenverarbeitung.

A (Allgemeine Bestimmungen)

Artikel 1. Wer ist versicherte Person?

Versichert ist der Inhaber der Golfclub-Mitgliedschaft.

Im Tarif Familie außerdem

Artikel 2. Wo gilt der Versicherungsschutz?

2.1. Auf dem Golfplatz über dessen Golfclub eine Vollmitgliedschaft besteht.

2.2. Auf Reisen.

Artikel 3. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Allerdings nicht vor Zahlung des Beitrages. Der Versicherungsschutz Endet mit Ende des Versicherungsvertrages.

Artikel 4. Wie ist die Vertragslaufzeit? Wie kann der Vertrag beendet werden?

4.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

4.2. Tritt ein Versicherungsfall ein, können sowohl der Versicherungsnehmer, als auch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Der Versicherer kann mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 5. Wann ist die Prämie zu zahlen? Was müssen Sie beachten?

5.1. Die erste oder einmalige Prämie ist sofort nach Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines im Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einem berechtigten Einzug nicht widerspricht.

5.2. Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Ist die Erst- oder Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.3. Die Folgeprämien sind zum Beginn des vereinbarten Prämienzeitraumes fällig und werden, wenn nicht anders vereinbart, vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht. Kann die Folgeprä-

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

mie zu diesem Termin nicht abgebucht werden, oder wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem **Versicherungsnehmer** eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge der Prämie einzeln beziffert.

5.4. Tritt nach Ablauf der Frist ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherer von der Leistungspflicht befreit.

5.5. Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der **Versicherungsnehmer** nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung des angemahnten Betrags innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung nachgeholt, entfällt die Kündigung und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 6. Wann ändert der Versicherer die Beiträge und die Versicherungsbedingungen?

6.1. Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsbeitrag (Prämie) mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes einseitig anzupassen, soweit der Versicherungsvertrag zum Änderungszeitpunkt für den Versicherer ordentlich kündbar ist. Bei einer Erhöhung des Beitrags darf der neue Beitrag den zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung für Neuverträge mit gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Es gilt Abs. 8.2.

6.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode zu ändern, wenn dies der Umstellung der Versicherungsbedingungen auf die zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vom Versicherer im Neugeschäft verwendeten Bedingungen dient und der Versicherungsvertrag zum Änderungszeitpunkt für den **Versicherungsnehmer** ordentlich kündbar ist. Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem **Versicherungsnehmer** unter Kenntlichmachung der Unterschiede zum bisherigen Vertragsinhalt schriftlich bekannt gegeben und erläutert.

6.3. Der Versicherer unterrichtet den **Versicherungsnehmer** rechtzeitig, mindestens einen Monat vor deren Wirksamkeit, über eine Beitragserhöhung oder einer Bedingungsänderung und weist diesen

auf sein Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung hin. Der **Versicherungsnehmer** kann dann den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgenannten Änderung kündigen. Die Änderung wird wirksam, wenn der **Versicherungsnehmer** das Versicherungsverhältnis nicht fristgemäß kündigt. Die Kündigungsmöglichkeit besteht für den **Versicherungsnehmer** nicht, sofern sich lediglich die Versicherungssteuer erhöht. Zur Wahrung der vorgenannten Frist durch den **Versicherungsnehmer** genügt die rechtzeitige Absendung.

Artikel 7. In welchen Fällen besteht für Sie kein Versicherungsschutz?

7.1. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden oder Gefahren durch:

- a. Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen
- b. Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
- c. Maßnahmen der Staatsgewalt (z.B. Beschlagnahmung, Sperrung des öffentlichen Verkehrs, Einreiseverweigerung)
- d. Einsatz von CBRN-Waffen
- e. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhe Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

7.2. Für Schäden, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Sie können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

7.3. Expeditionen sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht im Versicherungsschutz enthalten.

7.4. Wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

7.5. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

Artikel 8. Was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Sie sind verpflichtet:

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

8.1. alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht).

8.2. uns den Schaden **unverzüglich** anzuzeigen.

8.3. uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß zu schildern.

8.4. uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und die Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu ermöglichen.

8.5. uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

8.6. uns das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Zum Nachweis haben Sie die Originalrechnungen und -belege einzureichen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

Artikel 9. Wann verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

9.1. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem Umfang zu kürzen, welcher der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

9.2. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie arglistig gehandelt haben.

9.3. Ihr Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis hatten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis haben müssen. Wenn Sie Ihre Ansprüche bei uns angezeigt haben, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 10. Wann und in welcher Höhe erhalten Sie Ihre Entschädigung?

10.1. Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von zwei

Wochen an Sie aus. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstitutes.

Artikel 11. Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

11.1. Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig? Dann gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen und Ihnen hierdurch kein Nachteil entsteht.

11.2. Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach Abs.13.1 an uns abzutreten, sofern wir Sie entschädigen.

11.3. Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu, dann geht die Leistungspflicht des anderweitigen Vertrags diesem Vertrag vor. Dies gilt auch, wenn der andere Vertrag ebenfalls eine solche (Subsidiaritäts-) Klausel beinhaltet. Wenn Sie den Versicherungsfall unter Vorlage von Originalbelegen bei uns melden, treten wir in Vorleistung.

Artikel 12. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen oder Anzeigen?

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den **Versicherungsnehmer** und uns.

Artikel 13. Welches Gericht ist zuständig und welches Recht wird angewandt?

13.1. Sie können zwischen dem Gerichtsstand München, oder dem Ort in Deutschland, an welchem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wählen.

13.2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

B (Besonderer Teil)

Golfversicherung

1. Welche Gegenstände sind versichert?

Versichert ist, Ihre mitgeführte Golfausrüstung (inklusive Golfkleidung), wenn diese:

- a. außerhalb eines anerkannten Golfgeländes

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

des in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt wird.

b. innerhalb einer anerkannten Golfclubgeländes in sichtweite aufbewahrt wird.

c. einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wird.

d. in einem ordnungsgemäß versperrten Behälter einem Transportunternehmen übergeben wird.

e. in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum eingeschlossen wird.

f. bestimmungsgemäß getragen bzw. genutzt wird.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Golfausrüstung abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch:

2.1. Transportunfälle

Ein Transportunfall liegt vor, wenn das die versicherten Sachen befördernden Land- oder Lufttransportmittels durch ein plötzlich und unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalteinwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet oder eine Notlandung, ein Anprall oder ein Absturz von Luftfahrzeugen/Luffahrtgeräten bzw. ihrer Teile oder der Ladung, eine Entgleisung oder ein Schiffbruch vorliegt.

2.2. höhere Gewalt

2.3. Brand, Blitzschlag und Explosion,

2.4. Raub und Einbruchdiebstahl

2.5. Hochwasser und Überschwemmung

2.6. Bruchschäden: Bei **Bruchschäden** eines Golfschlägers während des Gebrauchs auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände erstatten wir die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur.

2.7. Leihhausrüstung: Wir erstatten die Kosten für die **Leihhausrüstung** bis max. 1.000 € je Versicherungsfall, wenn Ihre Golfausrüstung vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert wird bzw. abhandenkommt.

2.8. Greenfee: Können Sie aufgrund von ärztlich Nachgewiesener Krankheit oder Verletzung, eine gebuchte Reise nicht antreten und haben Sie für diese dennoch **Greenfee Gebühren** zu bezahlen, so

werden diese übernommen.

2.9. Hole in One: Wir ersetzen bis zu 1.000 € der nachgewiesenen Kosten der Einladung/Feier, nachdem Sie ein „**Hole in One**“ in einem offiziellen Amateur-Golfturnier erzielt haben.

3. Welche Leistungen werden erbracht? Und in welcher Höhe?

Im Versicherungsfall erstatten wir gemäß der folgenden Vereinbarungen, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.1. Bei Zerstören oder Abhandenkommen den Zeitwert, bei

a. Golf - Elektro-Trolley bis max. 2.000 €

b. sonstige technische Geräte max. 250 € pro Gerät

3.2. Bei Beschädigung die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur. Alternativ eine Neubeschaffung bis max. 500 €.

4. Welche Ereignisse oder Gegenstände sind vom Schutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz bei/für

4.1. Verlieren, Hängen-, Stehen- und Liegenlassen.

4.2. Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht.

4.3. geliehene oder gemietete Gegenstände.

4.4. Abnutzungsschäden

4.5. unsachgemäßer Verpackung

4.6. Schäden die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen.

4.7. Nicht als Golfzubehör gelten elektronische Geräte des täglichen Gebrauchs (z.B. Mobiltelefone (Smartphone), Laptop, Tablet)

5. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Nein

C (Glossar)

Einbruchdiebstahl:

Einbruchdiebstahl liegt vor bei:

a. Unberechtigtem Eindringen in eine versich-

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

cherte Räumlichkeit

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

b. Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

c. Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

d. Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

e. Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- ▶ Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Abs. 2 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- ▶ Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel

ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

Hochwasser :

Eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Raub:

Raub liegt vor bei:

a. Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

b. Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

c. Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

TravelProtect Jahresversicherung GolfProtect

Reise:

Eine Reise ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Das vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Reisedauer darf einen Zeitraum von 45 Tage nicht überschreiten.

Überschwemmung:

Die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können.

rem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

Zeitwert :

Ist der Neuwert einer Sache abzüglich ihrer Wertminderung. Er berechnet sich hier wie folgt:

- Alter der Sache max. 1 Jahr: Wert 100%
- Alter der Sache max. 2 Jahre: Wert 85%
- Alter der Sache max. 3 Jahre: Wert 80%
- Alter der Sache max. 4 Jahre: Wert 60%
- Alter der Sache max. 5 Jahre: Wert 40%
- Alter der Sache über 6 Jahre: Wert 10%

Wichtige Verbraucherinformationen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, EMail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7, Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Hausanschrift:
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München
Briefanschrift:
Postfach, 81732 München, Fax-Nummer: 089/67 87-60 25
E-Mail: info@travelprotect.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist erloscht, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Verbraucherinformationen

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß der Zahlungsaufforderung im Anschreiben zum Versicherungsschein rechtzeitig zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für die im Versicherungsschein bzw. Nachtrag festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrages mindestens ein Jahr verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jedesmaligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit unserer Gesellschaft besteht in dem Betrieb des privaten Versicherungswesens in dem Bereich der Sachversicherungssparten (Unfall-, Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Schadenversicherung).

Anwendbares Recht und Sprache

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren

Wichtige Verbraucherinformationen

Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Informationen zum Verfahren erhalten Sie auf der Website der BaFin

www.bafin.de. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Tel.: 0228/41 08-0, Fax: 0228/41 08-1550

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein Formular zu Kontaktaufnahme finden Sie unter www.diebayerische.de unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter

die Bayerische

- Beschwerdemanagement –

Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089/6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.,

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

Tel.: 0800/36 96 000,

Fax: 0800/36 99 000

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Als Verbraucher können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Genaue

Vermittler:

Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste

https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/49_1/49

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/49_1/49_0010_dienstleisterliste.pdf entnehmen.

Schadenregulierung in der Rechtsschutzversicherung:

Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Schadenregulierung an die Jurpartner Services GmbH als unser Schadenabwicklungsunternehmen nach § 164 VAG. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur Jurpartner Services GmbH und den Einzelheiten der Datenverarbeitung finden Sie unter:

https://www.rolandrechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/datenschutz_1/JPS-Informationsblatt.pdf

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, so können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606 | 91511 Ansbach | Deutschland

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft. Die Bayerische Beamten Versicherung AG nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.informa-his.de/fileadmin/HIS/Informationsblatt_EU-DSGVO_Anfrage.pdf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter:

<https://finance.arvato.com/icidinfoblatt>